

V E R E I N B A R U N G
(in der Fassung des 4. Nachtrages vom 23.11.2004)

Der Wasser- und Bodenverband "Leineniederung Neustadt a. Rbge." mit Sitz in 31535 Neustadt a. Rbge., Theresenstrasse 4, sowie

der Unterhaltungsverband "Untere Leine Nr. 54" mit Sitz in 31535 Neustadt a. Rbge., Theresenstrasse 4,

und

die Stadt Neustadt a. Rbge., 31535 Neustadt a. Rbge.

schliessen aufgrund der Beschlüsse

a) des Wasser- und Bodenverbandes "Leineniederung Neustadt a. Rbge. vom 15. März 1994,

b) des Unterhaltungsverbandes "Untere Leine Nr. 54" vom 14. März 1994

und des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 28. März 1994

- bei gleichzeitiger Aufhebung der Vereinbarungen vom 25. Juli 1989 –

folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt in Fortführung der Vereinbarungen vom 25. Juli 1989 ab 1. Januar 1995 weiterhin die Aufgaben der Betreuung des Wasser- und Bodenverbandes "Leineniederung Neustadt a. Rbge." und des Unterhaltungsverbandes "Untere Leine Nr. 54" wahr, und zwar zu den in den §§ 2 bis 4 geänderten Bedingungen.

§ 2

Für die Betreuung der beiden Verbände insgesamt stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. folgendes Personal zur Verfügung, und zwar jeweils im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigte/n:

1 Verwaltungskraft (Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz) 100 v. H.

1 Schreibkraft (Vergütungsgruppe VIII/VII BAT) 10 v. H.

§3

(1) Der Wasser- und Bodenverband "Leineniederung Neustadt a. Rbge." zahlt an die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Betreuung des Verbandes - in der Regel nach Ablauf eines Betreuungs-/Haushaltsjahres -

a) 40 v. H. der sich aus den Zeitanteilen gemäß § 2 ergebenden tatsächlichen Personalkosten der Stadt einschließlich Personalnebenkosten,

- b) 40 v. H. der für die Verbände tatsächlich entstandenen Reisekosten (nach Fahrtenbuch),
 - c) eine jährliche Pauschale für Sachkosten und allgemeine Verwaltungskosten auf die Kosten zu a) und b) von 5 v. H.
- (2) Der Unterhaltungsverband "Untere Leine Nr. 54" zahlt an die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Betreuung des Verbandes - in der Regel nach Ablauf eines Betreuungs-/Haushaltsjahres -
- a) 60 v. H. der sich aus den Zeitanteilen gemäß § 2 ergebenden tatsächlichen Personalkosten der Stadt einschließlich Personalnebenkosten,
 - b) 60 v. H. der für die Verbände tatsächlich entstandenen Reisekosten (nach Fahrtenbuch),
 - c) eine jährliche Pauschale für Sachkosten und allgemeine Verwaltungskosten auf die Kosten zu a) und b) von 5 v. H.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung ist erstmalig kündbar zum Ablauf des Jahres 1996, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr. Danach ist die Vereinbarung kündbar jeweils nach Ablauf von 2 Jahren, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung ist nur insgesamt kündbar. Im Falle einer Kündigung durch einen Verband oder eine Kündigung gegenüber einem Verband, gilt die Vereinbarung als Ganzes gekündigt.

Neustadt a. Rbge., den 13.04.1994
Neustadt a. Rbge., den 01.11.1996
Neustadt a. Rbge., den 01.01.1997
Neustadt a. Rbge., den 09.03.1998
Neustadt a. Rbge., den 23.11.2004

Der 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft.

Wasser- und Bodenverband
"Leineniederung Neustadt a. Rbge."
Der Verbandsvorsteher

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Unterhaltungsverband
"Untere Leine Nr. 54"
Der Verbandsvorsteher